

Kennzeichnung Obst, Gemüse, Kartoffeln

KURZ & KOMPAKT

Obst, Gemüse und Kartoffeln unterliegen zahlreichen Kennzeichnungs- und Vermarktungsvorschriften. Dieses Papier gibt einen kompakten Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Anforderungen und Standards und unterstützt Systempartner dabei, relevante Kennzeichnungsvorgaben schnell einzuordnen und in der Praxis korrekt anzuwenden.

q-s.de

Übersicht

Allgemeine Lebensmittelkennzeichnung

Die LMIV (VO (EU) Nr. 1169/2011) regelt die grundlegenden Anforderungen an die Lebensmittelkennzeichnung. In Deutschland wird sie insbesondere durch nationale Vorschriften wie die Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) ergänzt.

Kennzeichnung von frischem Obst und Gemüse

Die EU-Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse basieren auf der VO (EU) Nr. 1308/2013. Die Delegierte VO (EU) 2023/2429 konkretisiert die allgemeinen und speziellen Vermarktungsnormen und ersetzt die bisherige VO (EU) Nr. 543/2011.

Kennzeichnung von Kartoffeln

Für Speisekartoffeln gelten die allgemeinen Kennzeichnungsvorgaben der LMIV sowie nationale Regelungen. Ergänzend können freiwillige Branchenstandards, etwa die Berliner Vereinbarungen, angewendet werden.

Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)

Die LMIV legt die allgemeinen Anforderungen an die Lebensmittelkennzeichnung fest, darunter Pflichtangaben und Vorgaben zur Lesbarkeit. Für frisches, unverarbeitetes Obst und Gemüse gelten teilweise Ausnahmen, etwa bei Mindesthaltbarkeitsdatum und Nährwertdeklaration.

Spezielle Vermarktungsnormen

Für die in der Tabelle rechts aufgeführten Erzeugnisse gelten gemäß der Delegierten VO (EU) 2023/2429 spezielle Vermarktungsnormen (SVN). Diese legen produktspezifische Anforderungen insbesondere hinsichtlich Mindesteigenschaften und Qualität, Klasseneinteilung (Extra, I und II bzw. produktspezifisch), Größensortierung, Güte- und Größentoleranzen, Aufmachung sowie Kennzeichnung fest. Die Kennzeichnung umfasst dabei u. a. Angaben zur Identifizierung, Art des Erzeugnisses, Herkunft und zu Handelsmerkmalen.

Allgemeine Vermarktungsnorm

Für Erzeugnisse ohne spezielle Vermarktungsnorm gilt grundsätzlich die allgemeine Vermarktungsnorm nach Anhang I Teil A der VO (EU) 2023/2429. Sie enthält Anforderungen an Qualität, Reife, Toleranzen sowie Kennzeichnungsangaben, insbesondere zur Identifizierung des Packers bzw. Absenders und zum Ursprungsland.

UNECE-Normen

UNECE-Normen sind internationale, freiwillige Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse. Sie definieren Anforderungen an Qualität, Klassen, Größen, Toleranzen und Kennzeichnung. Bei Erzeugnissen, die der allgemeinen EU-Vermarktungsnorm unterliegen, kann die Einhaltung einer entsprechenden UNECE-Norm unter den gesetzlichen Voraussetzungen zur Vermutung der Konformität mit der allgemeinen Vermarktungsnorm führen.

Übersicht der Erzeugnisse mit speziellen Vermarktungsnormen
Vereinfachte Übersicht; produktspezifische Anforderungen und Ausnahmen der jeweiligen SVN sind zu beachten.

Erzeugnis	Klassenangabe		
	Klasse Extra	Klasse I	Klasse II
Apfel*	Extra (G)(S)	I (G)(S)	II (G)(S)
Birnen*	Extra (G)	I (G)	II (G)
Erdbeeren*	Extra	I	II
Gemüsepaprika*	Extra (G)	I (G)	II
Grüne, ungereifte Bananen*) **)	Extra (G)(S)	I (G)(S)	II (G)(S)
Kiwi*	Extra (G)(F)	I (G)(F)	II (G)(F)
Pfirsiche und Nektarinen*	Extra (G)(F)	I (G)(F)	II (G)(F)
Salate, krause Endivie, Eskariol*	-	I (G)	II (G)
Tafeltrauben*	Extra (S)	I (S)	II (S)
Tomaten/Paradeiser*	Extra (G)	I (G)	II
Zitrusfrüchte* (Zitronen, Limetten, Mandarinen, Clementinen, Orangen, Grapefruits, Pomelos, Pampelmusen)	Extra (S)	I (S)	II (S)

(G)/(S): Größen- bzw. Sortenangabe gemäß der jeweiligen speziellen Vermarktungsnorm; produktspezifische Ausnahmen und besondere Vorgaben für die Einzelhandelsstufe sind zu beachten.
(F) Farbe des Fruchtfleisches oder gleichwertige Angabe
*) Bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere höherer Gewalt, können in der Union erzeugte Erzeugnisse unter den Voraussetzungen des Art. 5 der Delegierten VO (EU) 2023/2429 abweichend nach der allgemeinen Vermarktungsnorm vermarktet werden; die Abweichung ist entsprechend zu kennzeichnen.
**) bei gereiften Bananen gem. Art. 3 bzw. Art. 5 VO (EU) 2023/2429 ist die Ursprungskennzeichnung erforderlich

Ergänzend sind je nach Produkt sowie Verpackungs- und Vermarktungsform weitere Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere die Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV), das Mess- und Eich- bzw. Fertigpackungsrecht sowie gegebenenfalls die Preisangabenverordnung (PAngV).
Weiterführende Informationen finden Sie beispielsweise auf den Webseiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat sowie des Lebensmittelverbands und unter EUR-Lex.